

FISCHEREIORDNUNG für Tageskarte Seekanäle 2025

Bei der Fischereiausübung sind die Tageslizenz sowie die notwendigen behördlichen Dokumente zur Ausübung der Fischerei unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Salzburger Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Schonzeiten und Brittelmaße für limitierte Fischarten (inkl. Ausnahmen):

Bachforelle	01.10. bis 28.02.	28 cm	Rotfeder	16.04. bis 30.06.	15 cm
Bachsaibling	keine	28 cm	Schleie	01.06. bis 31.07.	30 cm
Barbe	01.05. bis 15.06.	35 cm	Seeforelle	01.10. bis 31.12.	50cm
Regenbogenforelle	keine	28 cm	Hecht	01.02. bis 30.04.	50 cm
Karpfen	keine	35 cm	Zander	16.03. bis 31.05.	50 cm

Äsche, Nase, Krebs, Koppe, Pfrille und Schmerle sind ganzjährig geschont!

Erlaubt ist die Verwendung von zwei Angelruten oder eine Spinnrute.
Gefischt werden darf in der Zeit von 4.00 bis 24.00 Uhr.

Pro Revier und Tag darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Ein geeigneter Hakenlöser, Maßband, Fischtöter und Kescher sind mitzuführen.

NICHT GESTATTET: Verwendung von Filzsohlen an Watschuhen oder –stiefeln. Fischen während der Revierreinigung. Fischen von Brücken und erhöhten Standplätzen, von denen aus nicht mehr gekeschert werden kann. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen und Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Verkauf von gefangenen Fischen, Verwendung von Wasserfahrzeugen aller Art (z.B.: Boot, Belly Boat etc.), Echolot, Fischfinder u.ä.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:

4 Stk. der oben angeführten, limitierten Fische pro Tag

10 Köderfische (Lauben, Rotaugen, Brachsen) pro Tag.

Aale und Barsche haben kein Limit, der tägliche Gesamtausfang ist jedoch aufzeichnungspflichtig!

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obengenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Tageskarte einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht sofort in das Wasser rückzuversetzen, nicht lebensfähige Fische sind futtergerecht zu zerstückeln und sofort in das Wasser einzubringen. Es besteht außerdem Aufzeichnungspflicht für alle Äschen und Bachforellen, die in der Schonzeit, untermaßig gefangen und zurückgesetzt wurden.

Die Tageskarte ist unmittelbar nach Fischereiende dem Fischereiverein Bruck zu übermitteln.

Der VÖAFV und der FV Bruck/Salzach übernehmen für den Fang bestimmter Arten und Mengen keine Gewähr sowie keine Haftung für Unfälle jeglicher Art.